

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 26

29.11.2017

2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Gesellschafts-, Kultur- und Sportausschusses 205

Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Betriebsgebäudes Eichenbühl II- Halle 2,
Grundstück Fl. Nr.: 562, Gemarkung Degerndorf 206

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 207

Vollzug des Schulfinanzierungsgesetzes;
1. Nachtrag zur Haushaltssatzung des Schulverbandes Postbauer-Heng
für das Haushaltsjahr 2017 208

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

11 - Az. 0143

Sitzung des Gesellschafts-, Kultur- und Sportausschusses

Die 4. Sitzung des Gesellschafts-, Kultur- und Sportausschusses findet am Mittwoch, 6. Dezember 2017, 14.30 Uhr, im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. mit nachfolgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift der 3. Sitzung
2. Beschlussfassung über die Vergabe des Umweltpreises für 2017
3. Vollzug des Kreishaushalts 2017;
Beschlussfassung über die Verteilung der Zuwendungen für
 - a) Jugendarbeit in den Büchereien

- b) Obst- und Gartenbauvereine
- c) Jugendheime
- d) Förderung der Jugendarbeit von Musikvereinen
- e) Historische Bauten
- f) Förderung der Jugendarbeit der Sport- und Schützenvereine
- g) Museen

Az.43-2017-0561

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Betriebsgebäudes Eichenbühl II- Halle 2
Grundstück Fl.Nr.: Fl.-Nr. 562
Gemarkung: Degerndorf

Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. erteilte unter Nebenbestimmungen der Firma FIT AG, Eichenbühl 10, 92331 Lupburg, mit Bescheid vom 21.11.2017, Az. 43-2017-0561, eine Baugenehmigung für den Neubau eines Betriebsgebäudes – Halle 2. Die Baumaßnahme findet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 562 der Gemarkung Degerndorf statt.

Die Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag u. Dienstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch u. Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer A 243 im Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf. die Genehmigungsakten einsehen und Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Baugenehmigung ausgeschlossen.

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., den 21.11.2017
Sachgebiet 43
Im Auftrag

gez.
Huber
Verwaltungsamtsrätin

46/ NM-MD200/Ni

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Jürgen Koch**
geb. 29.08.1960
zuletzt wohnhaft in 92318 Neumarkt/OPf., Kindergartenstr.1,
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 14.11.2017, kfz24 / NM-MD200/Ni, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 27.11.2017
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Kfz-Zulassungsbehörde

Niebler

Vollzug des Schulfinanzierungsgesetzes;
Haushaltssatzung des Schulverbandes Postbauer-Heng für das Haushaltsjahr 2017

1. Nachtrag

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 26 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

1.162.500 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

4.472.600 €

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist in Form eines interkommunalen Darlehens i. H. v. 1.332.285,00 € zur Umschuldung eines bestehenden variablen Darlehens geplant. Zweck des Darlehens ist die Zwischenfinanzierung staatlicher Fördermittel, mit deren weiteren Auszahlung in den Jahren 2018 und 2019 gerechnet wird.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird festgesetzt auf

635.100 €

und nach der Zahl der Hauptschüler umgelegt.

2. Die für die Berechnung der Verwaltungsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 wird festgesetzt auf

174 Verbandsschüler.

3. Die Verwaltungsumlage wird festgesetzt je Verbandsschüler auf

3.650,00 €.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf

18.500 €.

und nach der Zahl der Hauptschüler umgelegt.

2. Die für die Berechnung der Investitionsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 wird festgesetzt auf

174 Verbandsschüler.

3. Die Verwaltungsumlage wird festgesetzt je Verbandsschüler auf

106,32 €.

(3) Sonderinvestitionsumlage zur außerordentlichen Tilgung von Krediten

1. Der Bedarf für die außerordentliche Tilgung von Krediten für die Ausgabe auf der Haushaltsstelle 910.3624 im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf

215.300 €.

und nach der Zahl der Hauptschüler umgelegt.

2. Die für die Berechnung der Sonderinvestitionsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 wird festgesetzt auf

174 Verbandsschüler.

3. Die Sonderinvestitionsumlage wird festgesetzt je Verbandsschüler auf

1.237,56 €.

§ 5

Ein Kassenkredit wird nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Postbauer-Heng, den 20.11.2017

gez.

Horst Kratzer

Schulverbandsvorsitzender

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat

Amtsblatt Nr. 26 vom 29.11.2017